

<p style="text-align: center;">2. Nachtragssatzung des Amtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)</p>

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008, in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO fF) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 02.05.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 12.02.2013 erlassen:

§ 1

In § 2 „**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**“ entfällt der Verweis auf den derzeitigen Höchstsatz:

- 4) a) Die oder der Amtswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes. Der/ die Stellvertreter/in erhält 75 von Hundert des Betrages als Aufwandsentschädigung.

Buchstabe b) erhält den Zusatz „Der stellvertretende Funkfachwart erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Funkwartes.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Schafflund, 03.05.2018

(Siegel)

Gez.
(Gudrun Carstensen)
- Amtsvorsteherin -